



Teilliquidationsreglement

gültig ab 27. Juli 2011

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Einleitung	3
Art. 2	Voraussetzungen	3
Art. 3	Meldepflicht des Arbeitgebers	3
Art. 4	Anteil an den freien Mitteln	3
Art. 5	Anteil an Rückstellungen und Schwankungsreserven	4
Art. 6	Anteil an Rückstellungen, Schwankungsreserven und freien Mitteln bei Auflösung eines Anschlussvertrages	4
Art. 7	Anrechnung eines Fehlbetrages	5
Art. 8	Stichtag und Grundlagen	5
Art. 9	Verteilschlüssel	6
Art. 10	Arbeitgeberbeitragsreserve	6
Art. 11	Verfahren	6
Art. 12	Verzinsung	7
Art. 13	Bestätigung des Vollzugs	7
Art. 14	Schlussbestimmung	7

Art. 1 Einleitung

Das vorliegende Teilliquidationsreglement stützt sich auf Artikel 53b und 53d BVG¹ sowie Artikel 27g und 27h BVV 2².

Art. 2 Voraussetzungen

1. Die Voraussetzungen für eine Teilliquidation sind erfüllt, wenn:
 - a. eine erhebliche Verminderung der Belegschaft erfolgt; eine erhebliche Verminderung ist gegeben, wenn mindestens 6 Prozent der aktiven Versicherten aus der Pensionskasse der Rhätischen Bahn (im Folgenden als Kasse bezeichnet) ausscheiden; oder
 - b. eine Restrukturierung erfolgt; eine Restrukturierung liegt vor, wenn bisherige Tätigkeitsbereiche des Unternehmens zusammengelegt, eingestellt, verkauft, ausgelagert oder auf andere Weise verändert werden und dadurch mindestens 3 Prozent der aktiven Versicherten aus der Kasse ausscheiden; oder
 - c. ein Anschlussvertrag aufgelöst wird und dadurch mindestens 20 aktive Versicherte und Rentner aus der Kasse ausscheiden.

Der Stiftungsrat stellt fest, ob die Voraussetzungen für eine Teilliquidation gegeben sind.

2. Massgebend ist die Verminderung der Belegschaft oder die Restrukturierung, welche sich innert eines Zeitrahmens von zwölf Monaten nach einem entsprechenden Beschluss der zuständigen Organe des Arbeitgebers realisiert. Erfolgt der Personalabbau über eine längere oder kürzere Periode, endet diese mit dem letzten Tag des Monats, in welchem der Personalabbau oder die Restrukturierung des Unternehmens abgeschlossen ist.
3. Bei der Berechnung, ob die Voraussetzungen für eine Teilliquidation gegeben sind (Abs. 1 Buchst. a und b) werden die freiwillig austretenden aktiven Versicherten, Invaliditäts- und Todesfälle, ordentliche und vorzeitige Pensionierungen sowie Austritte mit weniger als 5 Dienstjahren nicht berücksichtigt.

Art. 3 Meldepflicht des Arbeitgebers

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, der Kasse sämtliche zur Erfüllung ihrer Aufgabe benötigten Angaben unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Sobald sich vermutungsweise der Tatbestand für eine Teilliquidation abzeichnet, hat der Arbeitgeber die Kasse detailliert darüber zu informieren. Bei einer sukzessiven Reduktion des Personalbestandes muss der Arbeitgeber soweit möglich eine qualifizierte prospektive Aussage über den Abbauprozess (zeitlicher Aspekt) und über die Austritte (quantitativer Aspekt) infolge dieses Entscheides machen.

Art. 4 Anteil an den freien Mitteln

1. Sind die Voraussetzungen für eine Teilliquidation erfüllt, besteht bei individuellen Austritten ein individueller und bei einem kollektiven Austritt ein individueller oder kollektiver Anspruch auf einen Anteil an den freien Mitteln.

¹ Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982

² Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 18. April 1984

2. Ein kollektiver Austritt liegt vor, wenn mindestens 10 aktive Versicherte und Rentner als Gruppe in dieselbe neue Vorsorgeeinrichtung übertreten. In allen anderen Fällen handelt es sich um einen individuellen Austritt.
3. Die Übertragung der individuellen Ansprüche richtet sich nach Artikel 3 bis 5 FZG³.
4. Bei einem kollektiven Austritt ist der Anspruch auf einen Anteil an den freien Mitteln immer dann ein kollektiver, wenn diese Mittel für den Einkauf in die entsprechenden Rückstellungen, Schwankungsreserven und freien Mittel der übernehmenden Vorsorgeeinrichtung notwendig sind. Der Stiftungsrat stellt fest, ob diese Voraussetzungen gegeben sind.
5. Wird im Rahmen einer Teilliquidation der Kasse Vermögen an eine oder mehrere andere Vorsorgeeinrichtungen für eine Gruppe von Destinatären kollektiv übertragen, so erfolgt dies im Rahmen einer Übertragungsvereinbarung.

Art. 5 Anteil an Rückstellungen und Schwankungsreserven

1. Bei einem kollektiven Austritt besteht zusätzlich zum individuellen oder kollektiven Anspruch an den freien Mitteln ein kollektiver anteilmässiger Anspruch an den versicherungstechnischen Rückstellungen und den Schwankungsreserven.
2. Bei der Bemessung des Anspruchs ist dem Beitrag angemessene Rechnung zu tragen, den das austretende Kollektiv zur Bildung der Rückstellungen und Schwankungsreserven geleistet hat.
3. Der Anspruch auf Rückstellungen besteht jedoch nur, soweit auch versicherungstechnische Risiken übertragen werden.
4. Der Anspruch auf Schwankungsreserven entspricht anteilmässig dem Anspruch des austretenden Kollektivs am gesamten Vorsorgekapital Aktive Versicherte und Vorsorgekapital Rentner.
5. Schwankungsreserven und versicherungstechnische Rückstellungen, welche infolge der Teilliquidation nicht mehr benötigt werden, werden aufgelöst und zu freien Mitteln. Infolge der Teilliquidation zusätzlich benötigte versicherungstechnische Rückstellungen und Schwankungsreserven werden in der Teilliquidationsbilanz berücksichtigt, sofern deren Notwendigkeit durch den Experten für berufliche Vorsorge bestätigt wird.

Art. 6 Anteil an Rückstellungen, Schwankungsreserven und freien Mitteln bei Auflösung eines Anschlussvertrages

Dem Einkauf, den das Versichertenkollektiv oder der Arbeitgeber im Rahmen eines Anschlussvertrages beim Eintritt zur Bildung der Rückstellungen, Schwankungsreserven und freien Mitteln geleistet hat, wird bei Auflösung des Anschlussvertrages Rechnung getragen. Bei unvollständigem Einkauf wird der fehlende Betrag bei Auflösung des Anschlussvertrages vom kollektiven Anspruch auf technische Rückstellungen, Schwankungsreserven und freie Mitteln abgezogen.

³ Freizügigkeitsgesetz vom 17. Dezember 1993

Art. 7 Anrechnung eines Fehlbetrages

1. Bei einer nach Anhang zu Artikel 44 Absatz 1 BVV 2 ermittelten Unterdeckung, wird der Fehlbetrag im Verhältnis zum Vorsorgekapital auf den Abgangsbestand und den Fortbestand aufgeteilt. Bei individuellen Austritten wird der auf den Abgangsbestand entfallende versicherungstechnische Fehlbetrag individuell und anteilmässig von der Austrittsleistung abgezogen. Bei einem kollektiven Austritt wird der auf den Abgangsbestand entfallende versicherungstechnische Fehlbetrag zuerst den anteiligen versicherungstechnischen Rückstellungen belastet und ein allfälliger Rest von den individuellen Austrittsleistungen abgezogen, es sei denn, die übernehmende Vorsorgeeinrichtung übernehme den Fehlbetrag.
2. Der Mindestbetrag nach FZG in der Höhe des BVG-Altersguthabens ist in jedem Fall garantiert.
3. Die Kasse kann die individuellen Austrittsleistungen provisorisch kürzen, wenn sich der Tatbestand für eine Teilliquidation abzeichnet und sich die Kasse offenbar in Unterdeckung befindet. Die provisorische Kürzung gilt nur für aktive Versicherte, die voraussichtlich von der Teilliquidation betroffen sein werden. Sie muss ausdrücklich als solche bezeichnet werden. Nach Abschluss des Teilliquidationsverfahrens erstellt die Kasse eine definitive Abrechnung und richtet eine allfällige Differenz zuzüglich Verzugszins gemäss den Bestimmungen von Artikel 7 FZV⁴ aus. Zuviel ausbezahlte Austrittsleistungen sind zurückzuzahlen.

Art. 8 Stichtag und Grundlagen

1. Als Stichtag für die Bestimmung der freien Mittel resp. die Unterdeckung sowie des kollektiven Anspruchs auf versicherungstechnische Rückstellungen und Schwankungsreserven gilt der Bilanzstichtag, welcher dem Ablauf des Zeitrahmens nach dem Beschluss der zuständigen Organe resp. der Auflösung des Anschlussvertrages gemäss Artikel 2 Absatz 2 vorangeht. Wird ein Anschlussvertrag auf Ende eines Geschäftsjahres aufgelöst, gilt dieser Zeitpunkt als Bilanzstichtag.
2. Für die Bestimmung der freien Mittel resp. des Fehlbetrages sowie des kollektiven Anspruchs auf versicherungs- und anlagentechnische Rückstellungen und Schwankungsreserven sind folgende Grundlagen massgebend:
 - a. der jeweils auf den 31. Dezember nach Swiss GAAP FER 26 erstellte Jahresabschluss, wobei bei einer wesentlichen Veränderung der Versichertenstruktur aufgrund der Teilliquidation die Berechnung der Vorsorgekapitalien und technischen Rückstellungen basierend auf einem Bericht des Experten für berufliche Vorsorge angepasst wird;
 - b. die jeweils auf den 31. Dezember erstellte versicherungstechnische Bilanz mit dem gemäss Anhang zu Artikel 44 Absatz 1 BVV 2 ermittelten Deckungsgrad;
 - c. bei Auflösung eines Anschlussvertrages zusätzlich die Anschlussvereinbarung.
3. Verändern sich die Aktiven oder Passiven zwischen dem Stichtag der Teilliquidation und der Übertragung der Rückstellungen, Schwankungsreserven und freien Mittel um mehr als 5 Prozent, so werden sie entsprechend angepasst.

⁴ Freizügigkeitsverordnung vom 3. Oktober 1994

Art. 9 Verteilschlüssel

1. Für die Ermittlung des Anteils an den freien Mitteln ist für die aktiven Versicherten die reglementarische Austrittsleistung und für die Rentner das Vorsorgekapital massgebend. Im Verteilplan werden die eingebrachten Eintrittsleistungen und freiwillige Einkäufe der letzten 24 Monaten vor dem Zeitpunkt der Teilliquidation erfolgt sind, nicht berücksichtigt. Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung und Auszahlungen infolge Ehescheidung, welche in demselben Zeitraum erfolgten, werden zur Austrittsleistung hinzugeschlagen.
2. Der Anteil der austretenden aktiven Versicherten und Rentner an den freien Mitteln entspricht dem Anteil ihrer Austrittsleistungen respektive ihrer Vorsorgekapitalien an der Summe sämtlicher Austrittsleistungen und Vorsorgekapitalien.

Art. 10 Arbeitgeberbeitragsreserve

1. Im Fall einer Teilliquidation der Kasse in Unterdeckung ist die Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht soweit zugunsten der austretenden aktiven Versicherten aufzulösen, als sie sich auf das zu übertragende, ungedeckte Vorsorgekapital bezieht.
2. Besteht bei der Teilliquidation eine Arbeitgeberbeitragsreserve und kann diese nicht mehr ihrem Zweck entsprechend verwendet werden, weil der Arbeitgeber keine zu versichernden Arbeitnehmer mehr beschäftigt, so wird die Arbeitgeberbeitragsreserve aufgelöst und den freien Mitteln zugewiesen.

Art. 11 Verfahren

1. Die aktiven Versicherten und Rentner werden über den Beschluss des Vorliegens eines Teilliquidationstatbestandes, das Verfahren und den Verteilplan in geeigneter Weise informiert, in der Regel durch ein persönliches Schreiben. Die Information der Destinatäre kann auch durch dreimalige öffentliche Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt erfolgen.
2. Die aktiven Versicherten und Rentner werden darauf hingewiesen, dass sie während 30 Tagen das Recht haben, am Sitz der Kasse, Einsicht in die massgebende Jahresrechnung, die versicherungstechnische Bilanz und den Verteilplan zu nehmen.
3. Die aktiven Versicherten und Rentner haben das Recht, innerhalb der 30-tägigen Einsichtsfrist nach Absatz 2, gegen den Beschluss zur Teilliquidation, das Verfahren und den Verteilplan beim Stiftungsrat Einsprache zu erheben. Die Einsprache hat schriftlich und unter Angabe einer Begründung zu erfolgen.
4. Erfolgen Einsprachen, so erlässt der Stiftungsrat innert angemessener Frist einen Einspracheentscheid. Dieser wird den Einsprechern samt Begründung schriftlich eröffnet. Dabei weist der Stiftungsrat auf die Möglichkeit hin, dass der Einspracheentscheid innert 30 Tagen seit Eröffnung bei der Aufsichtsbehörde überprüft werden kann. Falls der Verteilplan in Folge der Einsprache abgeändert wird, werden alle aktiven Versicherten und Rentner entsprechend informiert.
5. Wird bei der Aufsichtsbehörde die Überprüfung des Einspracheentscheides verlangt, so erlässt die Aufsichtsbehörde innert angemessener Frist eine Verfügung.

6. Gegen den Entscheid der Aufsichtsbehörde kann innert einer Frist von 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde gemäss Artikel 74 BVG erhoben werden. Die Beschwerde hat nur aufschiebende Wirkung, wenn der Präsident der zuständigen Abteilung des Bundesverwaltungsgerichts oder der Instruktionsrichter dies von Amtes wegen oder auf Begehren des Beschwerdeführers verfügt. Wird keine aufschiebende Wirkung erteilt, so wirkt der Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts nur zu Gunsten oder zu Lasten des Beschwerdeführers.
7. Die Teilliquidation kann durchgeführt werden, wenn:
 - a. innerhalb der Frist von 30 Tagen keine Einsprache an den Stiftungsrat erfolgt;
 - b. keine Überprüfung des Einspracheentscheides durch die Aufsichtsbehörde verlangt wird;
 - c. die Verfügung der Aufsichtsbehörde rechtskräftig geworden ist;
 - d. einer gegen die Verfügung erhobenen Beschwerde keine aufschiebende Wirkung zuerkannt wird.

Art. 12 Verzinsung

Die zu übertragenden Ansprüche werden nach Ablauf einer Frist von 30 Tagen ab Rechtskraft des Verteilplans verzinst, frühestens jedoch nach Ablauf einer Frist von 30 Tagen, nachdem alle notwendigen Angaben für die Überweisung vorhanden sind. Der Zins entspricht dem BVG-Mindestzinssatz.

Art. 13 Bestätigung des Vollzugs

Die Revisionsstelle bestätigt im Rahmen der ordentlichen Jahresberichterstattung den ordnungsgemässen Vollzug der Teilliquidation. Diese Bestätigung ist im Anhang zur Jahresrechnung darzustellen.

Art. 14 Schlussbestimmung

1. Das vorliegende Reglement wurde vom Stiftungsrat an seiner Sitzung vom 2. Dezember 2010 beschlossen. Es tritt mit der Genehmigung durch die zuständige Aufsichtsbehörde per 27. Juli 2011 (Verfügungsdatum) in Kraft. Für Teilliquidationen vor Inkrafttreten des vorliegenden Reglements gilt das Teilliquidationsreglement mit Verfügungsdatum der Aufsichtsbehörde vom 19. Oktober 2006 unter Berücksichtigung der per 1. Juni 2009 geänderten Bestimmungen der BVV 2.
2. Das Reglement wird nach der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde allen Destinatären zur Kenntnis gebracht.